

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Donnerstag, den 5. Mai 2011** um **19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Anwesende: BR Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL
Vzbgm. Gerhard BINDER

die Stadträte: Robert ALTSCHACH
Melitta BIEDERMANN
OSR Dir. Johann KARGL
Mag. Thomas LEBERSORGER
Alfred STURM
Franz PFABIGAN

die Gemeinderäte: Johann BERNDL
Dir. Oswald FARTHOFER
Mag. Manfred HARTL
Eduard HIESS
Bernhard HÖBINGER
Astrid LENZ
Otmar POLZER
Kurt SCHEIDL
Johannes WAIS
Franz WEIXLBRAUN
Susanne WIDHALM
Andreas HITZ
Reinhard JINDRAK
Gerlinde OBERBAUER
Stefan VOGL
Gerhard KRAUS
Ingeborg ÖSTERREICHER
Markus FÜHRER
Herbert HÖPFL
Ing. Martin LITSCHAUER bis Pkt. 8

Josef WALLENBERGER, Geschäftsführer der Wallenberger & Linhard Regionalberatung GmbH und Michael MOSER bei Punkt 5 (Grundsatzbeschluss – Radweg Thayarunde) gemäß § 47 Abs. 6 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F.

Entschuldigt: GR Gerhard DIWALD
GR Ing. Martin LITSCHAUER ab Pkt. 9

die Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT außer Pkt. 20 c)
BR Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL bei Pkt. 20 c)

Die Sitzung ist beschlussfähig.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 28.04.2011 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 28.04.2011 an der Amtstafel angeschlagen.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

BR Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung bezüglich des Rechnungsabschlusses 2010 der Stiftung Bürgerspital 3830 Waidhofen an der Thaya - Stellungnahme“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. BR Kurt STROHMAYER-DANGL gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 3 der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

BR Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage B diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Vermögensmanagement“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. BR Kurt STROHMAYER-DANGL gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 15 der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

BR Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage C diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Vertrag über die Errichtung eines Kreisverkehrs in Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenstraße“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. BR Kurt STROHMAYER-DANGL gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 16 der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

BR Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage D diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

Entschädigung für Stellvertreter-Tätigkeit des Dienstpostens „Werkmeister Bauhof“**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. BR Kurt STROHMAYER-DANGL gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 20 d) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

BR Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage E diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Personalnummer 4084, Fachärztliche Stellungnahme“**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. BR Kurt STROHMAYER-DANGL gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 20 e) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

BR Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage F diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Personalnummer 4247, Bericht über Auflösung des Dienstverhältnisses“**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. BR Kurt STROHMAYER-DANGL gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 20 f) der Tagesordnung behandelt wird.

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 10. März 2011
- 2) Ausspruch von Dank und Anerkennung
- 3) Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung bezüglich des Rechnungsabschlusses 2010 der Stiftung Bürgerspital 3830 Waidhofen an der Thaya – Stellungnahme
- 4) Aufnahme von Darlehen
 - a) zur Finanzierung des Vorhabens „Abwasserbeseitigung Waidhofen“ in der Gesamthöhe von EUR 638.000,00
 - b) zur Finanzierung der Vorhaben „Kindergarten I Waidhofen – Kulturschlössl – Straßenbau“ in der Gesamthöhe von EUR 929.500,00
- 5) Grundsatzbeschluss – Radweg Thayarunde
- 6) Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya, Bauabschnitt 12 (Sanierung Brunnen Stoißmühle), Förderungsvertrag vom 29.03.2011, Antragsnummer B002378
- 7) Erlassung einer Bausperre zwecks Erstellung eines Teilbebauungsplanes, Verlängerung
- 8) Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, Einleitung Hollenbach und Pyhra nach Waidhofen – Abschluss eines Vertrages über die Benützung von Öffentlichem Wassergut in Hollenbach
- 9) Subvention TAM
- 10) Subvention Waldviertel Akademie
- 11) Subvention Warming-Up-Day 2011
- 12) Subventionen an Sportvereine
- 13) Tauchclub Thayatal Austria – Abschluss einer Vereinbarung
- 14) Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstvertrag – Abschluss eines neuen Vertrages

Nichtöffentlicher Teil:

- 15) Vermögensmanagement
- 16) Vertrag über die Errichtung eines Kreisverkehrs in Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenstraße
- 17) Verpachtung eines Kleingartens
 - a) Brunnerstraße Kleingarten Nr. 2

- b) Brunnerstraße Kleingarten Nr. 5
- 18) Grundstücksangelegenheiten
- a) Öffentliches Gut, Grundstück Nr. 361/6, KG 21168 Pyhra, Zuschreibung
 - b) Öffentliches Gut, Grundstück Nr. 1082/6, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Zuschreibung
 - c) Angebot einer Schenkung, Grundstücke Nr. 177 und 178, KG 21194 Waidhofen an der Thaya
 - d) Verkauf einer Trennfläche des Grundstückes Nr. 691, KG 21005 Dietmanns, der Stiftung Bürgerspital, 3830 Waidhofen an der Thaya
- 19) Änderung des Baurechtsvertrages mit der Firma ARIWA Abwasserreinigung im Waldviertel GmbH vom 07.08.2001 und Abschluss einer Vereinbarung
- 20) Personalangelegenheiten
- a) Personalnummer 4011, einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 35 (2) NÖ-GVBG
 - b) Personalnummer 4013, einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 35 (2) NÖ-GVBG
 - c) Ansuchen der Personalvertretung vom 09.03.2011 – Beauftragung eines Rechtsanwaltes
 - d) Entschädigung für Stellvertreter-Tätigkeit des Dienstpostens „Werkmeister Bauhof
 - e) Personalnummer 4084, Fachärztliche Stellungnahme
 - f) Personalnummer 4247, Bericht über Auflösung des Dienstverhältnisses

Bürgermeister BR Kurt Strohmayer-Dangl
Matzles 39
3830 Waidhofen an der Thaya

Waidhofen an der Thaya, am 05.05.2011

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 05.05.2011 wie folgt zu ergänzen:

„Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung bezüglich des Rechnungsabschlusses 2010 der Stiftung Bürgerspital 3830 Waidhofen an der Thaya - Stellungnahme“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Bürgermeister BR Kurt Strohmayer-Dangl
Matzles 39
3830 Waidhofen an der Thaya

Waidhofen an der Thaya, am 05.05.2011

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 05.05.2011 wie folgt zu ergänzen:

„Vermögensmanagement“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Bürgermeister BR Kurt Strohmayer-Dangl
Matzles 39
3830 Waidhofen an der Thaya

Waidhofen an der Thaya, am 05.05.2011

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 05.05.2011 wie folgt zu ergänzen:

„Vertrag über die Errichtung eines Kreisverkehrs in Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenstraße“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Bürgermeister BR Kurt Strohmayer-Dangl
Matzles 39
3830 Waidhofen an der Thaya

Waidhofen an der Thaya, am 05.05.2011

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 05.05.2011 wie folgt zu ergänzen:

„Entschädigung für Stellvertreter-Tätigkeit des Dienstpostens ‚Werkmeister Bauhof‘“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Bürgermeister BR Kurt Strohmayer-Dangl
Matzles 39
3830 Waidhofen an der Thaya

Waidhofen an der Thaya, am 05.05.2011

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 05.05.2011 wie folgt zu ergänzen:

„Personalnummer 4084, Fachärztliche Stellungnahme“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Bürgermeister BR Kurt Strohmayer-Dangl
Matzles 39
3830 Waidhofen an der Thaya

Waidhofen an der Thaya, am 05.05.2011

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 05.05.2011 wie folgt zu ergänzen:

„Personalnummer 4247, Bericht über Auflösung des Dienstverhältnisses“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG
vom 05.05.2011**

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 10. März 2011

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 05.05.2011

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Ausspruch von Dank und Anerkennung

SACHVERHALT:

Frau GR a.D. Ulrike Ramharter war von April 2006 bis Februar 2011 Gemeinderätin.

Sie hat sich in dieser Funktion stets um das Wohl der Stadtgemeinde und ihrer Menschen bemüht und ihr Wirken in den Dienst der Allgemeinheit gestellt.

Für diese Tätigkeit soll ihr nun Dank und Anerkennung ausgesprochen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 20.04.2011 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.04.2011 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.04.2011 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Frau GR a.D. Ulrike RAMHARTER

Dank und Anerkennung

ausgesprochen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 05.05.2011

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung bezüglich des Rechnungsabschlusses 2010 der Stiftung Bürgerspital 3830 Waidhofen an der Thaya - Stellungnahme

SACHVERHALT:

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, hat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Verwalterin der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya ein Schreiben bezüglich des Rechnungsabschlusses 2010 der Stiftung Bürgerspital 3830 Waidhofen an der Thaya übermittelt und um umgehende Stellungnahme ersucht.

Der Bürgermeister bringt nachfolgendes Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung, vom 01.04.2011, Kennzeichen IVW3-A-3222001/013-2011, vollinhaltlich dem Gemeinderat zur Kenntnis:

Betrifft:

"Stiftung Bürgerspital 3830 Waidhofen an der Thaya"
Rechnungsabschluss 2010

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Bezug nehmend zum Rechnungsabschluss 2010 der "Stiftung Bürgerspital 3830 Waidhofen an der Thaya" wird folgendes mitgeteilt:

Laut Erlass vom 20. März 2007 ist das Stiftungsvermögen – unter Berücksichtigung der Vorschriften über mündelsichere Veranlagung des Stammvermögens – „**möglichst fruchtbringend**“, d. h. nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zu verwalten.

Nach stiftungsbehördlicher Zustimmung vom 03.10.2008 kündigen Sie mit Ihrem Schreiben vom 16.03.2009 den Verkauf des desolaten Stiftungshauses Wienerstraße 21 an. Bis jetzt wurde kein Kaufvertrag in gegenständlicher Angelegenheit zur stiftungsbehördlichen Genehmigung vorgelegt. Dagegen wurde in den Rechnungsabschlüssen 2009 und 2010 ein Gesamtfehlbetrag bezüglich dieser Liegenschaft in Höhe von € 13.052,46 ausgewiesen. Sie werden aufgefordert, dazu **umgehend Stellung zu nehmen**.

Weiters steht im oben zitierten Erlass, dass die aus dem Stiftungsvermögen erwirtschafteten Erträge zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden sind. Für die Erfüllung des Stiftungszweckes stehen aber **nur die Reinerträge** zur

Verfügung, das sind die **Überschüsse der erzielten Erträge über die erforderlichen Aufwendungen**.

Für die „Stiftung Bürgerspital 3830 Waidhofen an der Thaya“ stehen allein die Erträge aus dem Grundbesitz für Stiftungsleistungen zur Verfügung. Bei den Stiftungshäusern sind die Erträge als Rücklage auf einem eigens dafür errichteten Sparsbuch zu hinterlegen.

Laut Rechnungsabschluss erzielte die Stiftung aus dem Grundbesitz im Jahre 2008 Reinerträge in Höhe von € 7.282,77 und gleichzeitig wurden Stiftungsleistungen in Höhe von € 16.900,-- erbracht. Im Jahre 2009 ergaben die Reinerträge € 5.306,96, hingegen wurden Stiftungsleistungen in Höhe von € 9.568,-- ausbezahlt. Und letztendlich im Jahre 2010 ergaben die Reinerträge € 5.355,94, dagegen war die Höhe der Stiftungsleistungen € 15.628,97. Auf Grund dieser ständigen Unausgewogenheit zwischen den Erträgen und den Stiftungsleistungen kommt es seit Jahren zu Abgängen beim Gebärungskreis „Grundbesitz“.

Sie werden hiermit aufgefordert, **ab sofort** nur mehr die zur Verfügung stehenden **Reinerträge**, das sind die Erträge abzüglich der Aufwendungen, für Stiftungsleistungen zu verwenden.

Da die Stiftung gemäß § 4 der Satzung von den nach den gesetzlichen Bestimmungen berufenen Organen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verwaltet wird und die NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 in der jeweils geltenden Fassung, daher sinngemäß anzuwenden ist, ist dieses Schreiben dem zuständigen Kollegialorgan in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

BR Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL stellte mit Schreiben vom 05.05.2011 nachfolgenden Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F. in Verbindung mit § 89 (2) leg.cit.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des BR Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat trifft bezüglich des Schreibens über den Rechnungsabschluss 2010 der Stiftung Bürgerspital 3830 Waidhofen an der Thaya nachfolgende Maßnahmen die der Bürgermeister gemäß § 89 Abs. 2 NÖ GO 1973 in der derzeit geltenden Fassung der Aufsichtsbehörde übermittelt:

Stellungnahme Stiftungshaus Wienerstraße 21:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat mit Schreiben vom 20.08.2008 um Zustimmung zum Abbruch des Wohnhauses in 3830 Waidhofen an der Thaya,

Wienerstraße 21, Grundstück Nr. 380, EZ 163, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, und um Veräußerung des gegenständlichen Grundstückes ersucht.

Mit Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, vom 03.10.2008, Zahl IVW3-STF-1220201/10-2008, wurde mitgeteilt, dass das Stiftungstammvermögen zu erhalten ist und der Abbruch eines Gebäudes daher zulässig ist, wenn dadurch das Stiftungstammvermögen nicht verringert wird bzw. ist ein Abbruch sogar geboten, wenn es zum Erhalt des Stiftungstammvermögens notwendig ist. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Chronologie Unterschutzstellungsverfahren Wienerstraße 21:

Das Bundesdenkmalamt, 1010 Wien, Hofburg – Säulenstiege, hat mit Schreiben vom 09.04.2009 mitgeteilt, dass es beabsichtigt, das ehemalige Bürgerspital in Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 21, mit den Grundstück Nr. 379 und 380, EZ 163, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen und kulturellen Bedeutung wegen öffentlichen Interesses an seiner Erhaltung unter Denkmalschutz zu stellen.

Mit Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 22.05.2009 wurde festgestellt, dass die Erhaltung des ehemaligen Bürgerspitals in Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 21, im öffentlichen Interesse gelegen ist (Unterschutzstellung).

Innerhalb offener Frist wurde gegen diesen Bescheid bei der Frau Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur Dr. Claudia Schmied mit Schreiben vom 10.06.2009 Berufung mit dem Antrag auf ersatzlose Behebung des Bescheides des Bundesdenkmalamtes eingebracht.

Frau Bundesministerin Dr. Claudia Schmied hat mit Bescheid vom 14.01.2010 der Berufung der Stiftung Bürgerspital 3830 Waidhofen an der Thaya keine Folge gegeben und den erstinstanzlichen Bescheid vollinhaltlich bestätigt.

Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Waidhofen an der Thaya vom 10.02.2010, TZ 565/10 bzw. 5NC 76/10a, wurde in der Einlagezahl 163 des Grundbuches der KG 21194 Waidhofen an der Thaya im A2-Blatt ersichtlich gemacht, dass die Gebäude auf den Grundstücken Nr. 379 und 380 (ehem. Bürgerspital) unter „Denkmal“ gestellt wurden.

Die Stiftung Bürgerspital 3830 Waidhofen an der Thaya hat mit Schriftsatz vom 01.03.2010 Beschwerde nach Artikel 131 ABS. 1 B-VG gegen den Bescheid der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur vom 14.01.2010 an den Verwaltungsgerichtshof erhoben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27.01.2011 entschieden und die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Bewertung des Grundstückes Nr. 380, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 21 ohne Bürgerspitalkirche:

Wie im Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, vom 03.10.2008, Zahl IVW3-STF-1220201/10-2008, aufgefordert, wurde ein amtsinternes Schreiben über die Ermittlung des Verkehrswertes gemäß Liegenschaftsbewertungsgesetz beim NÖ Gebietsbauamt Krems an der Donau

angefordert. Dieses wurde mit Stichtag 27.10.2008 ausgefertigt und weist den Verkehrswert für das Grundstück Nr. 380, EZ 163, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, inklusive Gebäude mit EUR 42.900,00 aus.

Feststellungen zum Grundstück Nr. 380, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 21 ohne Bürgerspitalskirche:

Zufahrt: Eine Zufahrt über die Wienerstraße (Landesstraße) ist auf Grund der Topographie nicht möglich, da nur ein Zugang über eine Stufenanlage gegeben ist. Eine Zufahrtsmöglichkeit besteht über die Thayalände, die nicht für alle Fahrzeuge geeignet ist. Es handelt sich um ein äußerst schmales, beengtes Straßensystem.

Hochwasser: Durch das Hochwasser 2002 wurden die Hochwasseranschlagslinien vom Amt der NÖ Landesregierung überarbeitet. Die neuen Hochwasseranschlagslinien wurden in den Flächenwidmungsplan übernommen. Diese entsprechen dem Hochwasser aus dem Jahre 2002. Der Zugang zu den Räumlichkeiten im Unterschoß war damals trockenen Fußes nicht möglich.

Zugang zur Bürgerspitalskirche St. Markus: Der Zugang zur Bürgerspitalskirche St. Markus erfolgt über das Grundstück Nr. 380, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, auf dem sich das Wohnhaus der Stiftung Bürgerspital 3830 Waidhofen an der Thaya befindet. Der Zugang zur Kirche muss weiter bestehen bleiben.

Gebäude: Sowohl das Gutachten des NÖ Gebietsbauamtes IV Krems an der Donau vom 21.11.2008 als auch die gutachterliche Stellungnahme des Bau- und Zimmermeisters Ing. Heinrich Schönbauer, 3830 Waidhofen an der Thaya, vom 04.12.2009, verweist auf dringende Sanierungsmaßnahmen. Vom Bau- und Zimmermeister Ing. Heinrich Schönbauer wurde die Sanierung des Wohngebäudes mit Umgestaltung auf zeitgemäße Wohnungen auf EUR 1.184.400,00 excl. USt. geschätzt. In dieser Summe sind auch Fundierungen für druckwassersichere Maßnahmen im Bereich der 100-jährlichen Hochwasseranschlaglinie (objektseitiger Hochwasserschutz) enthalten. Der Sachverständige hat in seinem Schreiben festgehalten, dass der Investitionsaufwand beim Verkauf oder der Vermietung der Wohnungen keinesfalls erzielt oder erwirtschaftet werden kann.

Weitere Vorgangsweise:

Ohne Umbau der Wohnhausanlage Wienerstraße 21 von Substandardwohnungen auf zeitgemäß ausgestattete Wohnung (Wohnungen der Kategorie A) ist eine Vermietung unmöglich, da für Substandardwohnungen in Waidhofen an der Thaya kein Bedarf besteht. Zeitgemäße Wohnungen in diesem Bereich werden dennoch schwer vermietbar sein, da für die Wohnungen keine entsprechenden Abstellanlagen verfügbar und auch nicht schaffbar sind und auch keine Freiflächen in einer Fußwegentfernung von 300 m vorhanden sind, um Abstellanlagen herzustellen.

Entsprechende Wohnungen für körperlich behinderte Menschen können nur im Untergeschoß geschaffen werden. Das Obergeschoß ist über Stiegenanlagen im Freien erreichbar. Auf Grund der Topographie im Bereich der Wienerstraße ist für Behinderte das Stadtzentrum schwer erreichbar. Geschäfte mit Artikel des täglichen Bedarfs befinden sich im historischen Stadtzentrum nicht.

Für die Erzielung eines höchstmöglichen Verkaufspreises war die Bekämpfung des Bescheides über die Unterschutzstellung zum Denkmal entscheidend, nachdem viele Gebäude im Stadtzentrum wegen des Denkmalschutzes nicht vermarktbar sind und deshalb leer stehen.

Da auf Grund der eingeholten gutachterlichen Stellungnahme des Baumeisters Ing. Heinrich Schönbauer vom 04.12.2009 für die Sanierung des Stiftungsgebäudes ein Betrag in der Höhe von EUR 1.184.000,00 aufgewendet werden müsste, wäre diese Baumaßnahme wirtschaftlich nicht vertretbar. Es wird daher in den nächsten Wochen der Versuch unternommen, das Wohnhaus zu veräußern.

Stellungnahme Stiftungsleistungen:

Die Stiftungsleistungen werden in Form eines Heizkostenzuschusses an Rentner und Geringverdiener mit niedrigen Einkommen erbracht.

Die Antragsteller sind von 48 Personen (Winter 2003/2004) auf 147 Personen (Winter 2007/2008) 155 Personen (Winter 2008/2009) 143 Personen (Winter 2009/2010) gestiegen.

Aus sozialen Gründen wollte man in den Jahren 2008 bis 2010 den betroffenen Haushalten, die auf Sozialleistungen angewiesen sind, den jährlichen Heizkostenzuschuss bei steigenden Energiepreisen nicht kürzen.

Ab dem Jahr 2011 wird versucht durch Steigerung der Erträge aus dem Grundbesitz und Kürzung des Heizkostenzuschusses Ausgewogenheit zwischen Erträgen und den Stiftungsleistungen herzustellen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 05.05.2011

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Aufnahme von Darlehen

- a) **zur Finanzierung des Vorhabens „Abwasserbeseitigung Waidhofen“ in der Gesamthöhe von EUR 638.000,00**

BR Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL und StR Mag. Thomas LEBERSORGER waren während der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht im Sitzungssaal anwesend.

SACHVERHALT:

Zur Finanzierung des Vorhabens „Abwasserbeseitigung Waidhofen“ ist die Aufnahme von Darlehen in der Gesamthöhe von EUR 638.000,00 erforderlich.

Bauabschnitt 19 (Mozartstraße)

Darlehensbetrag: EUR 267.700,00
Laufzeit: 25 Jahre

Bauabschnitt 20 (Brunnerstraße)

Darlehensbetrag: EUR 264.800,00
Laufzeit: 25 Jahre

Bauabschnitt 23 (Berggasse)

Darlehensbetrag: EUR 105.500,00
Laufzeit: 25 Jahre

Nachstehende Banken wurden zur Anbotslegung eingeladen:

Waldviertler Sparkasse von 1842 AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
Raiffeisenbank Waidhofen a. d. Thaya reg. Gen.m.b.H., 3830 Waidhofen an der Thaya
Volksbank Oberes Waldviertel reg. GenmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya
BAWAG P.S.K., 1018 Wien
HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten
UniCredit Bank Austria, 1010 Wien
Kommunalkredit Austria AG, 1092 Wien
Hypo Tirol Bank AG, 1010 Wien

Firmenmäßig gefertigte Anbote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Montag, 18.04.2011, 11.00 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Bis auf die Kommunalkredit Austria AG haben alle eingeladenen Banken ein Angebot gelegt.

Die Überprüfung der fristgerecht abgegebenen Angebote hat ergeben:

**Raiffeisenbank Waidhofen a. d. Thaya reg. Gen.m.b.H.
3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2**

6-Monats-Euribor 1,474% (15.03.2011)+ Aufschlag 0,51 % = 1.984 %

**BAWAG P.S.K.
1018 Wien, Georg-Coch-Platz 2**

6-Monats-Euribor 1,474% (15.03.2011) + Aufschlag 0,54 % = 2,014 %

**Waldviertler Sparkasse von 1842 AG
3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 22**

6-Monats-Euribor 1,474% (15.03.2011) + Aufschlag 0,55 % = 2,024 %

**UniCredit Bank Austria AG
1010 Wien, Schottengasse 6-8**

Darlehen a) und b)

6-Monats-Euribor 1,474% (15.03.2011) + Aufschlag 0,60 % = 2,074 %

Darlehen c)

6-Monats-Euribor 1,474% (15.03.2011) + Aufschlag 0,70 % = 2,174 %

**Hypo Tirol Bank AG
1010 Wien, Tegetthoffstraße 4**

6-Monats-Euribor 1,474% (15.03.2011) + Aufschlag 0,65% = 2,124 %

**HYPO NOE Gruppe Bank AG
3100 St. Pölten, Kremser Straße 20**

6-Monats-Euribor 1,474% (15.03.2011) + Aufschlag 0,74% = 2,214 %

**Volksbank Oberes Waldviertel reg. GenmbH
3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmngasse 22**

6-Monats-Euribor 1,474% (15.03.2011) + Aufschlag 0,78 % = 2,254 %

Rückzahlungsvergleich:

Bei einem fiktiven Zinssatz von 1,474% (6-Monats-Euribor vom 15.03.2011) und den jeweilig angebotenen Aufschlag der Bank ergibt sich nachstehende Gesamtückzahlung.

Raiffeisenbank, Waidhofen/Thaya	795.169,19
BAWAG P.S.K., Wien	797.545,72
Waldviertler Sparkasse, Waidhofen/Thaya.	798.337,87

UniCredit Bank Austria AG, Wien	803.608,82
Hypo Tirol Bank AG, Wien	806.259,76
HYPO NOE Gruppe Bank AG, St. Pölten	813.389,39
Volksbank Oberes Waldviertel, Waidhofen/Thaya	816.558,16

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 20.04.2011 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.04.2011 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.04.2011 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt die Aufnahme von drei nachstehenden Darlehen in der Gesamthöhe von EUR 638.000,00 zur Finanzierung des Vorhabens „Abwasserbeseitigung Waidhofen“ bei der Raiffeisenbank Waidhofen a. d. Thaya reg. Gen. m.b.H., 3830 Waidhofen an der Thaya Raiffeisenpromenade 2, zu den Bedingungen des Angebotes vom 15.04.2011, mit 0,51% Aufschlag über 6-Monats-Euribor:

Darlehen für	Darlehensbetrag in EURO
Bauabschnitt 19 (Mozartstraße)	267.700,00
Bauabschnitt 20 (Brunnerstraße)	264.800,00
Bauabschnitt 23 (Berggasse)	105.500,00

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 05.05.2011

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Aufnahme von Darlehen

b) zur Finanzierung der Vorhaben „Kindergarten I Waidhofen – Kulturschlössl – Straßenbau“ in der Gesamthöhe von EUR 929.500,00

BR Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL und StR Mag. Thomas LEBERSORGER waren während der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht im Sitzungssaal anwesend.

SACHVERHALT:

Zur Finanzierung verschiedener Vorhaben ist die Aufnahme von Darlehen in der Gesamthöhe von EUR 929.500,00 erforderlich.

Kindergarten I Waidhofen

Darlehensbetrag: EUR 257.500,00

Laufzeit: 15 Jahre

Zuschüsse: Zinsenzuschuss v. Schul- u. Kindergartenfonds in der Höhe von 2,51% während der gesamten Laufzeit

Darlehensbetrag: EUR 342.500,00

Laufzeit: 15 Jahre

Zuschüsse: Zinsenzuschuss im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion „Allgemein“ max. 3%

Kulturschlössl

Darlehensbetrag: EUR 109.300,00

Laufzeit: 15 Jahre

Zuschüsse: Zinsenzuschuss v. Schul- u. Kindergartenfonds in der Höhe von 2,51% während der gesamten Laufzeit

Darlehensbetrag: EUR 126.700,00

Laufzeit: 15 Jahre (incl. tilgungsfreier Zeitraum von 3 Jahren)

Zuschüsse: Zinsenzuschuss im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion „Infrastruktur“ max. 3%

Straßenbau

Darlehensbetrag: EUR 19.500,00

Laufzeit: 10 Jahre

Zuschüsse: Zinsenzuschuss im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion „Allgemein“ max. 3%

Darlehensbetrag: EUR 74.000,00

Laufzeit: 10 Jahre

Zuschüsse: Zinszuschuss im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion „Allgemein“ max. 3%

Da die gemeinsame Aufnahme von Fremdmittel erfahrungsgemäß deutliche Konditionsvorteile bringt, wurden die sechs Darlehen in der Höhe von EUR 929.500,00 gemeinsam ausgeschrieben.

Nachstehende Banken wurden zur Anbotslegung eingeladen:

Waldviertler Sparkasse von 1842 AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
 Raiffeisenbank Waidhofen a. d. Thaya reg. Gen.m.b.H., 3830 Waidhofen an der Thaya
 Volksbank Oberes Waldviertel reg. GenmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya
 BAWAG P.S.K., 1018 Wien
 HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten
 UniCredit Bank Austria AG, 1010 Wien
 Kommunalkredit Austria AG, 1092 Wien
 Hypo Tirol Bank AG, 1010 Wien

Firmenmäßig gefertigte Angebote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Montag, 18.04.2011, 11.00 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Die Überprüfung der fristgerecht abgegebenen Angebote hat ergeben:

Laut den Ausschreibungsunterlagen war es unter anderem nicht gestattet, Änderungen im Leistungsverzeichnis vorzunehmen.

Die Kommunalkredit Austria AG hat sich nicht an die Vorgaben im Leistungsverzeichnis gehalten und kein entsprechendes Angebot laut den Ausschreibungsunterlagen gelegt. Es wurden nur Darlehen mit einer variablen Zinsgestaltung gültig für 5 bzw. 10 Jahre angeboten.

Die HYPO Tirol Bank AG hat sich ebenfalls nicht an die Vorgaben im Leistungsverzeichnis gehalten und kein entsprechendes Angebot laut den Ausschreibungsunterlagen gelegt. Es wurden nur Darlehen mit einer Laufzeit von 15 Jahren angeboten.

Der Auftraggeber muss daher die Angebote der Kommunalkredit Austria AG und HYPO Tirol Bank AG laut § 129 Abs. 1 Z. 7 BVerg 2006 aus den oben genannten Gründen ausscheiden.

Alle anderen Anbieter haben laut den Vorgaben im Leistungsverzeichnis ein entsprechendes Offert gelegt.

Die Konditionen wurden im Leistungsverzeichnis vorgegeben sodass eine vergleichbare Überprüfung möglich ist.

**Raiffeisenbank Waidhofen a. d. Thaya reg. Gen.m.b.H.
 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2**

6-Monats-Euribor 1,474% (15.03.2011)+ Aufschlag 0,49 % = 1.964 %

BAWAG P.S.K.
1018 Wien, Georg-Coch-Platz 2

6-Monats-Euribor 1,474% (15.03.2011) + Aufschlag 0,54 % = 2,014 %

Waldviertler Sparkasse von 1842 AG
3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 22

6-Monats-Euribor 1,474% (15.03.2011) + Aufschlag 0,55 % = 2,024 %

UniCredit Bank Austria AG
1010 Wien, Schottengasse 6-8

Darlehen a) und b)

6-Monats-Euribor 1,474% (15.03.2011) + Aufschlag 0,60 % = 2,074 %

Darlehen c) und d)

6-Monats-Euribor 1,474% (15.03.2011) + Aufschlag 0,70 % = 2,174 %

Darlehen e)

6-Monats-Euribor 1,474% (15.03.2011) + Aufschlag 1,50 % = 2,974 %

Darlehen f)

6-Monats-Euribor 1,474% (15.03.2011) + Aufschlag 0,80 % = 2,274 %

HYPO NOE Gruppe Bank AG
3100 St. Pölten, Kremser Straße 20

6-Monats-Euribor 1,474% (15.03.2011) + Aufschlag 0,69% = 2,164 %

Volksbank Oberes Waldviertel reg. GenmbH
3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmngasse 22

6-Monats-Euribor 1,474% (15.03.2011) + Aufschlag 0,78 % = 2,254 %

Rückzahlungsvergleich:

Bei einem fiktiven Zinssatz von 1,474% (6-Monats-Euribor vom 15.03.2011) und den jeweilig angebotenen Aufschlag der Bank ergibt sich nachstehende Gesamtrückzahlung.

Raiffeisenbank, Waidhofen/Thaya	1.074.326,20
BAWAG P.S.K., Wien	1.078.013,30
Waldviertler Sparkasse, Waidhofen/Thaya.	1.078.750,64
UniCredit Bank Austria AG, Wien	1.085.978,85
HYPO NOE Gruppe Bank AG, St. Pölten	1.089.074,27
Volksbank Oberes Waldviertel, Waidhofen/Thaya	1.095.711,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 20.04.2011 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.04.2011 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.04.2011 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt die Aufnahme von sechs Darlehen in der Gesamthöhe von EUR 929.500,00 zur Finanzierung der nachstehenden Vorhaben bei der Raiffeisenbank Waidhofen a.d.Thaya reg.Gen.m.b.H., 3830 Waidhofen an der Thaya Raiffeisenpromenade 2, zu den Bedingungen des Angebotes vom 15.04.2011, mit 0,49% Aufschlag über 6-Monats-Euribor:

Vorhaben	Darlehensbetrag in EURO
Kindergarten I Waidhofen	257.500,00
Kindergarten I Waidhofen	342.500,00
Kulturschlössl	109.300,00
Kulturschlössl	126.700,00
Straßenbau	19.500,00
Straßenbau	74.000,00

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 05.05.2011

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Grundsatzbeschluss – Radweg Thayarunde

Josef WALLENBERGER, Geschäftsführer der Wallenberger & Linhard Regionalberatung GmbH, und Michael MOSER werden gemäß § 47 Abs. 6 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F. beigezogen.

SACHVERHALT:

Das Bundesland Niederösterreich hat von der ÖBB – Infrastruktur GmbH die Trassen und die Liegenschaften der Thayatalbahn von Waidhofen an der Thaya zur Staatsgrenze und der Strecke Göpfritz an der Wild nach Raabs an der Thaya übernommen. Die Niederösterreichische Verkehrsorganisations GmbH (NÖVOG) als Bauherr wird auf der Trasse sowie auf neu zu errichtenden bzw. bestehenden Güter- und Gemeindestraßen lt. Projektstudie, ausgearbeitet durch das Ziviltechnikerbüro für Bauwesen und Landschaftsplanung Steinbacher/Juhasz, einen Radweg in Etappen bauen. Die Fertigstellung ist für das Jahr 2013 geplant. Die Bauaufsicht wird von der Gruppe Straße wahrgenommen. Die Trasse bleibt nach Fertigstellung des Radweges im Besitz des Landes Niederösterreich.

Vereinbarungen für bestehende Güterwege und Gemeindestraßen bleiben aufrecht. Das Einreichprojekt zur Erreichung der Baubewilligung unter Berücksichtigung der Naturschutz-, Forst- und Wasserrechtlichen Belange ist beauftragt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 20.04.2011 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.04.2011 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.04.2011 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Gemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich, die Erhaltung und den Betrieb des Radweges einschließlich der Beschilderung mit entsprechender Wegweisung, sowie als Halter die Haftung für den Zustand des Radweges im Sinne des § 1319a Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), innerhalb ihres Gemeindegebietes dauerhaft und unbefristet zu übernehmen.

Schäden auf Grund von Naturgewalten trägt das Land Niederösterreich.

Mit der Niederösterreichischen Verkehrsorganisations GmbH (NÖVOG) wird nach Vorliegen der Gemeinderatsbeschlüsse aller betroffenen Gemeinden die Umsetzung des Radweges geplant und durchgeführt.

Die Nutzung der verbleibenden Flächen und Immobilien kann in weiterer Folge zwischen der Gemeinde und der Verkehrsorganisations GmbH (NÖVOG) vereinbart werden.

GEGENANTRAG des StR Franz PFABIGAN:

„Der Ausbau des Radwegnetzes im Bezirk Waidhofen ist für die touristische Entwicklung notwendig und wird auch von der SPÖ Gemeinderatsfraktion gutgeheißen. Erfahrungsgemäß ist das Zusammenspiel zwischen Radtourismus und Schieneninfrastruktur ein Garant dafür, dass diese Investition auch von Erfolg gekrönt ist. (Beispiele wie der Donauradweg, der Drautal-Radweg sowie der Murtal-Radweg sind Beweis genug). Deshalb soll nicht die Schieneninfrastruktur, sprich die Bahnstrecke von Waidhofen/Thaya ab km 10,250 bis zur österreichischen/tschechischen Staatsgrenze dem Projekt eines Bahnradweges auf dieser Trasse zum Opfer fallen, sondern vielmehr beide Projekte einerseits die Revitalisierung der Strecke von Waidhofen an der Thaya bis zur Staatsgrenze, andererseits das Radwegnetz im unmittelbaren Bereich des Thayatales realisiert werden.

Die Niederösterreichische Verkehrsorganisations GmbH (NÖVOG) als Eigentümer dieser Bahnstrecke hat auf der Strecke Retz – Drosendorf bzw. auf den „Waldviertler Schmalspurbahnen“ ähnliche Voraussetzungen geschaffen, die als gute Investitionen für diese Grenzregionen anzusehen sind.

Darüber hinaus hat die NÖVOG auf diesen vorgenannten Strecken „kundenfreundliche Aktionen“ ins Leben gerufen wie z.B.: die kostenlose Benützung der Züge mit der NÖ-Card an allen Tagen.

Die Vorteile der Erhaltung der Eisenbahninfrastruktur:

Lokaler und grenzüberschreitender Güterverkehr

Direkte Eisenbahnverbindung mit unserer Partnerstadt Telc (UNESCO-Kulturerbe)

Die auf dem Schienenweg relativ kurze Entfernung zur Magistrale von Tschechien Prag – Brünn

Die touristische Nutzung (Thayatal) des sich bietenden Eisenbahnverkehrs

Die Möglichkeit einen Radtourismus zu schaffen, nicht zuletzt deshalb weil die Kombination zwischen Eisenbahn und Radweg leicht kombinierbar ist. (Drautal-Radweg, Murtal-Radweg)

Einige Beispiele, dass die Reaktivierung einer aufgelassenen Nebenbahn möglich und erfolgversprechend sein kann:

Die Ilztalbahn in Bayern von Passau – Freyung

Die Vinschgauerbahn in Südtirol

Die „Wiener Vorortelinie“

Machen wir nicht den Fehler den wir schon oft den Entscheidungsträgern vor uns vorgeworfen haben, dass die Franz Josefs-Bahn nicht über Waidhofen/Thaya geführt wurde, dass das 2. Streckengleis auf der Franz Josefs-Bahn abgetragen wurde usw.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass die laufenden Kosten bzw. auch die Aufteilung auf die Gemeinden des Bezirkes Waidhofen/Thaya für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya noch nicht vorliegen und deshalb eine Zustimmung von verantwortungsbewussten Gemeindepolitikern nicht erwartet werden kann.

Ich stelle daher den Antrag bevor ein nicht wieder gutzumachender Schaden für den Bezirk Waidhofen an der Thaya in touristischer, wirtschaftlicher und ökologischer Sicht für die gegenwärtige und zukünftige Generationen entsteht, eine Kombination zwischen Schieneninfrastruktur (Revitalisierung der Thayatalbahn Waidhofen/Thaya und Staatsgrenze) und Radwegnetz zu schaffen.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES StR Franz PFABIGAN:

Für den Gegenantrag stimmen 10 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der UBL und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Gegen den Gegenantrag stimmen 18 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Gegenantrag abgelehnt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmen 18 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP).

Gegen den Antrag stimmen 10 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der UBL und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag des Stadtrates angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 05.05.2011

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya, Bauabschnitt 12 (Sanierung Brunnen Stoißmühle), Förderungsvertrag vom 29.03.2011, Antragsnummer B002378

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 29.03.2011 hat die Kommunalkredit Public Consulting GmbH für den Förderungsgeber Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Antragsnummer B002378, einen Förderungsvertrag für das Bauvorhaben Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya, Bauabschnitt 12 (Sanierung Brunnen Stoißmühle), unter Zugrundelegung von Investitionskosten in der Höhe von EUR 150.000,00 einen Investitionskostenzuschuss mit einem vorläufigen Fördersatz von 15 % der vorläufigen förderbaren Investitionskosten in der Höhe von EUR 150.000,00, d.s. EUR 22.500,00, übermittelt.

Dieser Förderungsvertrag lautet wie folgt:

„FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 zwischen dem **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungswerber **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B002378**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Wasserversorgungsanlage BA 12 Sanierung Brunnen Stoißmühle
Funktionsfähigkeitsfrist	31.12.2010

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 23.03.2011 vom Bundesminister DI Nikolaus Berlakovich mit Entscheidung vom 29.03.2011 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von

allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Fördersatz 15,00 %

die vorläufigen förderbaren Investitionskosten EUR 150.000,00

die vorläufige Pauschale für Anlagenteile EUR 0,00

die vorläufige Pauschale für Einbautenkoordination EUR 0,00

die vorläufige Pauschale für Kataster EUR 0,00

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von EUR 22.500,00 wird in Form von Investitionskostenzuschüssen ausbezahlt.

2.2 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

3. Auszahlungsbedingungen

3.1 Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit in zwei Raten nach Vorlage von Rechnungsnachweisen im Wege des Amtes der Landesregierung. Wenn ein Rechnungsnachweis spätestens zu den Terminen 15.2., 15.5., 15.8. bzw. 15.11. bei der Kommunalkredit eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung zum jeweiligen Quartalsende.

3.2 Der erste Investitionskostenzuschuss wird unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.

3.3 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung durch das Amt der Landesregierung werden sie an die Kommunalkredit weitergeleitet, die die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird der zweite Investitionskostenzuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.

4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.“

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.04.2011 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.04.2011 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH für den Förderungsgeber Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vom 29.03.2011, Antragsnummer B002378, für die Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya, Bauabschnitt 12 (Sanierung Brunnen Stoißmühle), vorbehaltlos angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 05.05.2011

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Erlassung einer Bausperre zwecks Erstellung eines Teilbebauungsplanes, Verlängerung

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 01.07.2009, Punkt 6 der Tagesordnung, wurde gemäß § 74 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 1996, LGBL. 8200 i.d.g.F. für die als Bauland-Kerngebiet bzw. als Bauland-Wohngebiet gewidmeten Grundflächen Grundstücke Nr. 580/22, 580/23, 588/5, 588/11, 588/12, 588/13, 590/3, 590/6, 591/10, 592/7, 592/8 und 592/11 der KG 21194 Waidhofen an der Thaya zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Erstellung eines Teilbebauungsplanes eine Bausperre erlassen.

Da die Erstellung eines Teilbebauungsplanes noch nicht abgeschlossen ist, soll die Bausperre gemäß § 74 NÖ Bauordnung 1996 um ein Jahr verlängert werden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.04.2011 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.04.2011 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehende Verordnung erlassen:

V E R O R D N U N G

§ 1

Gemäß § 74 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 1996, LGBL. 8200 i.d.g.F. wird anlässlich der beabsichtigten Erstellung eines Teilbebauungsplanes für die als Bauland-Kerngebiet bzw. als Bauland-Wohngebiet gewidmeten Grundflächen Grundstücke Nr. 580/22, 580/23, 588/5, 588/11, 588/12, 588/13, 590/3, 590/6, 591/10, 592/7, 592/8 und 592/11 der KG 21194 Waidhofen an der Thaya die derzeit geltende Bausperre für die Dauer von einem Jahr verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 25 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthalten sich 3 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der UBL und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Somit wird der Antrag angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 05.05.2011

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, Einleitung Hollenbach und Pyhra nach Waidhofen – Abschluss eines Vertrages über die Benützung von Öffentlichem Wassergut in Hollenbach

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beabsichtigt, die in den Katastralgemeinden Hollenbach und Pyhra anfallenden und gesammelten Schmutzwässer zukünftig über Altwaidhofen zur Kläranlage Waidhofen an der Thaya abzuleiten. Die Kläranlagen in Pyhra und Hollenbach sollen aufgelassen werden.

Weiters ist geplant, im Zuge des gegenständlichen Bauvorhabens die bestehende Abwasserkanalisation im Osten der KG Hollenbach (Aufschließung Hollenbach Ost) mit einer Trennkanalisation zu erweitern und im Westen der KG Hollenbach (RW Kanal Hollenbach West) die bestehende Mischwasserkanalisation durch die Errichtung eines Regenwasserkanals mit direkter Einleitung in den Vorfluter (Hollenbach) zu entlasten.

Für die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb des Auslaufbauwerkes in den Hollenbach bedarf es dem Abschluss eines Vertrages zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR Robert ALTSCHACH an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird für die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb einer Abwasserbeseitigungsanlage (Auslaufbauwerk in Hollenbach) zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nachstehender Vertrag abgeschlossen:

„WA1-ÖWG-53034/061-2011

Vertrag

über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes einer **Abwasserbeseitigungsanlage**, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Was-

sergutes und der **Stadt Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya**, als Vertragsnehmer, vertreten durch den Bürgermeister.

I.

Die Republik Österreich stimmt der Errichtung, der Erhaltung und dem Betrieb einer **Abwasserbeseitigungsanlage** auf den dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen bundeseigenen **Grundstück Nr. 2141, EZ 345, Katastralgemeinde Hollenbach**, nach Maßgabe des einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Lageplanes vom 05.04.2011 (beiliegend) in folgendem Umfang zu:

Grundstück 2141, Katastralgemeinde Hollenbach

Errichtung eines rechtsufrigen Auslaufbauwerks zur Ableitung der anfallenden Regenwässer (Regenwasserkanal DN 400) in den Hollenbach, auf Höhe des Grundstückes Nr. 87, KG Hollenbach

Besondere Bedingungen:

- Auslaufbauwerke bzw. ausmündende Rohrenden dürfen nicht ins Abflussprofil des Gewässerlaufes hineinragen.
Dadurch soll vermieden werden, dass Erosionen an der Uferböschung durch Wirbelbildung und Verkläusungen durch hängenbleibendes Treibgut entstehen und der Abflussquerschnitt vermindert wird.
- Zur Vermeidung von Auswaschungen sollte die Rohrsohle der ausmündenden Leitung nach Möglichkeit über der Anschlagslinie des sommerlichen Mittelwassers angeordnet werden.
- Die Befestigung von Stellen starker mechanischer Beanspruchung (Ausleitungsbereich, Sohle, gegenüberliegende Uferböschung) hat je nach Erfordernis unter Verwendung schwerer, nötigenfalls in Beton verlegter Bruchsteine, zu erfolgen.
- Das ausmündende Rohrende ist mit einem stabilen Rohrkopf zu versehen, der kolk- und erosionssicher in die Böschung einzubinden ist. (in der Regel bei Rohrdurchmessern \geq DN 200)
- Sichtflächen sind aus Natursteinen möglichst örtlicher Herkunft herzustellen. Eine harmonische Eingliederung des Bauwerkes in das Landschaftsbild bzw. die Anpassung an bereits bestehende wasserbauliche Strukturen ist anzustreben.
- Die bauliche Ausgestaltung der Bauwerke ist vor Baubeginn mit der Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung abzusprechen.
- Die Verkehrssicherungspflichten obliegen dem Vertragsnehmer.

Die den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist durch den Vertragsnehmer in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage lage- und maßstabsgerecht darzustellen. Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung und die maßgeblichen Regelschnitte der unterirdisch zu verlegenden Anlagenteile ersichtlich sein. Die Verbindlichkeit des Vertrages setzt die vertragsgemäße Fertigung dieser Planbeilage durch die Vertragspartner voraus. Die Planbeilage ist für die Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage abweichende, für den Vertragsinhalt wesentliche technische oder bauliche Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der mit der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes befassten Landesdienststelle. Diese Zustimmung kann bei sachlich und technisch geringfügigen Projekts- oder Ausführungsänderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Auf den bundeseigenen Grundstücken darf erst nach Unterfertigung des Vertrages durch die Vertragspartner mit den Bauarbeiten begonnen werden. Die Bundeswasserbauverwaltung ist vom Beginn und von der Beendigung der Arbeiten nachweislich und schriftlich zu verständigen. Die Durchführung der Arbeiten hat unter Beachtung der letztgültigen Regeln der Technik sowie der jeweils in Betracht kommenden Sicherheits- und anderen Vorschriften insbesondere des Wasserrechtes, der Dienstnehmerschutzvorschriften und der Bauordnung zu erfolgen.

II.

Die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich. Von der Entrichtung eines Anerkennungsziens wird aus verwaltungsökonomischen Gründen Abstand genommen.

Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag, die Einräumung von Subrechten daran sowie die rechtsgeschäftliche Verfügung hinsichtlich dieser Rechte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bundes unzulässig und ihm gegenüber unwirksam.

Von einer allfälligen Gesamtrechtsnachfolge ist der Bund unverzüglich zu verständigen.

III.

Der Vertrag wird auf die Dauer des Bestandes und des Betreibers der unter Pkt. I näher umschriebenen Anlage abgeschlossen. Der Vertrag erlischt – unabhängig von der Bestands- und Betriebsdauer – wenn dem Vertragsnehmer für den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen im Nachhinein versagt oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen, oder wenn jene Anlagen auf welche sich der Vertrag bezieht, stillgelegt oder aus sonstigen Gründen nicht betrieben werde. Der Vertragsnehmer hat die auf den bundeseigenen Grundstücken errichteten Anlagen spätestens 3 Monate nach Ablauf des Vertrages oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses über Verlangen der Bundeswasserbauverwaltung zu entfernen und die Liegenschaft in dem von ihm seinerzeit übernommenen Zustand, insbesondere unter Beseitigung aller Einbauten und Herstellung des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhandenen Oberflächenzustandes, an den Liegenschaftsverwalter zu übergeben. Dem Vertragsnehmer steht in diesem Zusammenhang gegenüber der Grundeigentümerin keinerlei Anspruch auf Ersatz, Vergütung oder Ablöse von wie immer gearteten Investitionen zu.

Kommt der Vertragsnehmer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder erklärt er schriftlich, der Räumungsverpflichtung nicht nachkommen zu wollen, dann ist die Republik Österreich berechtigt, die Räumung der Liegenschaft auf Kosten des Vertragsnehmers selbst vorzunehmen oder sie anderweitig auf Kosten des Vertragsnehmers besorgen zu lassen.

IV.

Die Haftung des Vertragsnehmers gegenüber der Grundeigentümerin für aus dem Bestand oder Betrieb der vertragsgegenständlichen Anlage entstehende Schäden richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich ferner, die Grundeigentümerin für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der unter Pkt. I eingeräumten Nutzung der bundeseigenen Grundstücke einschließlich der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen Nebenanlagen, Wegverbindungen, Zufahrten und dgl. Ansprüche, gleich welcher Art, wider die Republik Österreich als Grundeigentümerin erhoben werden sollten.

Der Vertragsnehmer wird gegen die Republik Österreich keine wie immer gearteten Forderungen oder nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüche, letztere resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse und dgl.), wegen Schäden und Beeinträchtigungen an der im Punkt I näher umschriebenen Anlage erheben.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die in Punkt I angeführte Anlage auf seine Kosten abzuändern oder zu verlegen, falls dies zur Sicherung des Bestandes vorhandener oder zur Ausführung neuer im öffentlichen Interesse gelegener schutzwasserbaulicher Maßnahmen notwendig wird. Dem Vertragsnehmer steht dabei nicht das Recht zu, einzuwenden, dass die vorgenannten Maßnahmen der Art und dem Umfang nach nicht erforderlich wären, dass ihnen auf andere Weise als in der vorgesehenen technischen und räumlichen Planung entsprochen werden könnte oder dass etwa die Maßnahmen selbst wegen des Grundbedarfes etc. wirtschaftlich und technisch nicht vertretbar wären. Die Verfügbarmachung des Grundes kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des Öffentlichen Rechtes oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Falls der Vertragsnehmer einer diesbezüglichen Aufforderung der Bundeswasserbauverwaltung binnen 3 Monaten nicht nachkommt oder schriftlich nicht nachkommen zu wollen oder zu können erklärt, erlischt der Vertrag und es greifen die unter Punkt III festgesetzten Bestimmungen Platz.

V.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

VI.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten sind die sachlich zuständigen Gerichte in Wien Innere Stadt berufen.

VII.

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

VIII.

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Verfügt der Vertragsnehmer nicht über die erforderlichen Bewilligungen oder stellen sich diese für die tatsächlich ausgeführten Anlagen als von Anfang an nicht ausreichen oder als nicht gesetzesentsprechend dar oder hat der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwider gehandelt, dann hat der Vertragsnehmer bei Widerruf des Vertrages den bundeseigenen Grund bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich zu räumen und der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes geräumt zu übergeben. Für die Räumungsverpflichtung an sich gelten die Bestimmungen des Punktes III des Vertrages sinngemäß.

IX.

Dieser Vertrag wird in je einer für die Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes und für die Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 05.05.2011

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Subvention TAM

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen vom Verein für Theater und Theaterpädagogik TAM – Theater an der Mauer, Wiener Straße 9-11, 3830 Waidhofen an der Thaya, vom 17.12.2010 für das Jahr 2011 vor. Darin heißt es:

„Betrifft: Subventionierung **2011**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Seit Juli 2002 betreibt der Verein für Theater und Theaterpädagogik mit dem Obmann MR Dr. Walter Weber das TAM-Theater an der Mauer mit derzeit ca. 100 Aufführungen pro Saison mit Eigenproduktionen und Gastspielen. Auf dem Sektor der Theaterpädagogik werden derzeit Theaterkurse für Kinder und Jugendliche, das TAM - Studio, Theaterwerkstätten für Erwachsene und spezielle Theaterseminare bzw. Workshops durchgeführt, die im TAM -Vereinshaus stattfinden, das auch weiterhin laufend renoviert und adaptiert werden muss.

Wir ersuchen um Förderung des laufenden Spielbetriebs.

Durch die große Zahl an Aufführungen sowie durch die Organisation der Theaterkurse sind eine hauptamtliche Geschäftsführung und ein ganzjähriger Bürobetrieb unerlässlich. Die Kosten dafür können aus dem Spielbetrieb allein allerdings nicht finanziert werden.

Wir hoffen neben der Förderung des Landes Niederösterreich auch auf die Unterstützung der Stadtgemeinde für eine Kulturinstitution, die sich in den letzten Jahren weit über die Grenzen des Waldviertels hinaus einen geachteten Platz in der Theaterszene erobert hat und mit beachtlichen Besucherzahlen damit sicherlich ein wertvoller kultureller, aber auch wirtschaftlicher Faktor für Waidhofen geworden ist, der besonders auch die Innenstadt belebt!

MR Dr. Walter Weber
Obmann

Elisabeth Datler
Schriftführung“

Bisherige Subventionen:

2007	EUR 2.500,00
2008	EUR 3.000,00
2009	EUR 2.500,00
2010	EUR 3.000,00

Haushaltsdaten:

VA 2011: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Zuwendungen an Vereine) EUR 20.000,00

gebucht bis: 07.04.2011 EUR 574,86

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Tourismus, Dorf- und Stadterneuerung in der Sitzung vom 13.04.2011 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.04.2011 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.04.2011 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird eine Subvention an den „**Verein für Theater und Theaterpädagogik**“ für den **laufenden Spielbetrieb 2011** in der Höhe von

EUR 2.000,00

gewährt.

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 05.05.2011

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Subvention Waldviertel Akademie

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der Waldviertel Akademie, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 12, vom 08.11.2010 für das Jahr 2011 vor. Darin heißt es:

„Ansuchen um finanzielle Unterstützung für das Jahr 2011

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrter Stadt- und Gemeinderäte,
sehr geehrte Damen und Herren!

Seit mittlerweile 26 Jahren behauptet die WALDVIERTEL AKADEMIE ihre Stellung als führende regionale Waldviertler Kultur- und Bildungsinitiative – mit wichtigen Projekten unterstreicht die Akademie ihre Position und setzt immer wieder neue Maßstäbe, vor allem auch im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Erneut knapp zwanzig Mal lud die WALDVIERTEL AKADEMIE im Jahr 2010 interessierte Besucher aller Gesellschafts- und Altersschichten zur Teilnahme an den diversesten Veranstaltungen ein. Der Schwerpunkt „Hurra, wir haben noch Zukunft?! – Jugend auf der Suche nach gelingendem Leben“ widmete sich in diesem Jahr ganz dem Zusammenleben von Jung und Alt. Mit dem großen österreichisch-tschechischen Projekt „Stories“ wird derzeit an einem weiteren Meilenstein in der Geschichte der grenzüberschreitenden Projekte gearbeitet: Mit zwei Projektpartner aus der Tschechischen Republik werden noch unerforschte Ortspaare beiderseits der Grenze und dessen politische und demografische Entwicklung in den Jahren 1945-1989 erforscht – als Ergebnisse daraus sind in den nächsten Jahren ein Bildband und eine große Fotoausstellung zu erwarten.

Waidhofen durfte sich 2010 über ganz besondere Thematiken freuen: „Marie übt Utopie – Theater, Workshop & Diskussion“ wurde im Stadtsaal zu einem großen Erfolg. Auch die Jugendsdiskussion „Jugendkulturen: traditionell und/oder modern“ erfreute sich über sehr positive Resonanz. Ein ganz besonderes Highlight steht allerdings noch bevor: Am 18. und 19. November wird Waidhofen erneut Schauplatz der Österreichisch-Tschechischen Historikertage. Zwei Tage lang diskutieren knapp 50 Historiker beider Länder über neue Forschungsergebnisse, das diesjährige Thema „Die Husák und die Kreisky-Jahre“. Auch die Bevölkerung darf sich hierbei auf eine hochkarätige Veranstaltung freuen. Am 18. November werden die ranghohen Ex-Politiker Dr. Josef Taus und Dr. Erwin Lanc zu einer Podiumsdiskussion in der Raiffeisenbank zu Gast sein.

All diese Aktivitäten und noch mehr sind nicht zuletzt auch aufgrund der Unterstützung der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya möglich geworden. Dafür möchten wir uns sehr herzlich bedanken.

Die Planungen für das Veranstaltungsjahr 2011 laufen bereits auf Hochtouren. Mit dem Projekt „Stories“ wird die WALDVIERTEL AKADEMIE ihrer Vorreiterrolle auf dem Gebiet der nachbarschaftlichen Zusammenarbeit weiter gerecht werden.

Eine Vielzahl an Veranstaltungen zu brandaktuellen Themen wird auch im 27. Jahr des Bestehens die interessierte Öffentlichkeit diskussionsfreudig in Erscheinung treten lassen.

Wir ersuchen die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya hiermit, diese regionalpolitische und vor allem aber auch für die Stadt selbst wichtige kontinuierliche Arbeit auf dem Kultur- und Bildungssektor auch im Jahre 2011 wieder mit einer Subvention in der Höhe von Euro 4.000,00 zu unterstützen.

Mit besten Grüßen,

Dr. Ernst Wurz
Vorsitzender

Christoph Mayer
Geschäftsführung

Bisherige Subventionen:

2007	EUR 2.000,00
2008	EUR 4.000,00
2009	EUR 3.000,00
2010	EUR 2.500,00

Haushaltsdaten:

VA 2011: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Zuwendungen an Vereine) EUR 20.000,00

gebucht bis: 07.04.2011 EUR 574,86

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 2.000,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Tourismus, Dorf- und Stadterneuerung in der Sitzung vom 13.04.2011 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.04.2011 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.04.2011 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der **Waldviertel Akademie**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 12, **für die Durchführung diverser Veranstaltungen in Waidhofen an der Thaya**, eine Subvention in der Höhe von

EUR 1.700,00

gewährt.

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 05.05.2011

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Subvention Warming-Up-Day 2011

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des MV Folk Club, 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmgasse 18/6, vom 16.03.2011, vor. Darin heißt es:

„Ansuchen Subvention Warming-Up-Day 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Musikverein Folk-Club Waidhofen an der Thaya organisiert auch heuer wieder, so wie in den vergangenen Jahren, den schon traditionellen Warming-Up-Day für das Int. Musikfest im Thayapark.

Der MV Folk-Club stellt sich bei der Organisation dieses schon weit über die Grenzen hinaus beliebten Events als Mittler zwischen den Künstlern und den Waidhofner Wirten zur Verfügung. Als Mittler heißt im Konkreten: Die Subventions- und Sponsorgelder werden zu 100 % an die Wirte der Stadt in einem für jeden Gemeinderat und Wirt einsehbaren gerechten Verteilungsschlüssel weitergegeben.

Aus diesem Grund ersucht der MV Folk-Club Waidhofen an der Thaya wie in den Vorjahren um eine Unterstützung durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Wir bitten Sie im Interesse der Waidhofner Innenstadtbelebung um Gewährung einer Subvention für den Warming-Up-Day von EUR 1.700,00.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüße

MV Folk-Club
Waidhofen/Thaya“

Bisherige Subventionen:

2007	EUR 2.000,00
2008	EUR 2.500,00
2009	EUR 2.500,00
2010	EUR 1.700,00

Haushaltsdaten:

VA 2011: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Zuwendungen an Vereine) EUR 20.000,00

gebucht bis: 07.04.2011 EUR 574,86

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.700,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Tourismus, Dorf- und Stadterneuerung in der Sitzung vom 13.04.2011 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.04.2011 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.04.2011 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird eine **Subvention an den MV Folk Club Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmigasse 18/6, für den **Warming-Up-Day 2011**, in der Höhe von

EUR 1.700,00

gewährt, wobei eine Gesamtabrechnung vorgelegt werden muss.

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 05.05.2011

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Subventionen an Sportvereine

SACHVERHALT:

Von folgenden Sportvereinen wurden Subventionsansuchen für das Jahr 2011 bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingebracht:

Basketballverein Waidhofen an der Thaya
 Jäger- u. Schützengilde Union Raika Waidhofen
 LTU Waidhofen an der Thaya
 1. Dartclub Waidhofen an der Thaya
 Union Handball Club Waidhofen an der Thaya

Im Rahmen der von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gesetzten Einsparungsmaßnahmen sind ab dem Jahr 2011 auch die Sportsubventionen betroffen. Diese wurden zum Vorjahr um 33 % gekürzt.

Folgende Subventionsbeträge sind für die Unterstützung der Sportvereine für dieses Jahr vorgesehen:

Basketballverein Waidhofen an der Thaya	EUR 400,00
Jäger- u. Schützengilde Union Raika Waidhofen	EUR 670,00
LTU Waidhofen an der Thaya	EUR 330,00
1. Dartclub Waidhofen an der Thaya	EUR 50,00
Union Handball Club Waidhofen an der Thaya	<u>EUR 1.200,00</u>
Summe	EUR 2.650,00

Haushaltsdaten:

VA 2011 Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen an Vereine) EUR 22.400,00
 gebucht bis: 31.03.2011 EUR 336,43
 vergeben und noch nicht verbucht: 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen und Feuerwehr in der Sitzung vom 12.04.2011 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.04.2011 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.04.2011 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für das Jahr 2011 werden nachstehende Beträge als Subvention an folgende Sportvereine zur Auszahlung gebracht:

Basketballverein Waidhofen an der Thaya	EUR 400,00
Jäger- u. Schützengilde Union Raika Waidhofen	EUR 670,00
LTU Waidhofen an der Thaya	EUR 330,00
1. Dartclub Waidhofen an der Thaya	EUR 50,00
Union Handball Club Waidhofen an der Thaya	<u>EUR 1.200,00</u>
Summe	EUR 2.650,00

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 05.05.2011

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Tauchclub Thayatal Austria – Abschluss einer Vereinbarung

SACHVERHALT:

In der Gemeinderatssitzung vom 28.06.2006, Tagesordnungspunkt 8, wurde eine befristete Vereinbarung mit der Tauchschiule Bruckner abgeschlossen.

Grund hierfür war, dass durch notwendige Baukosteneinsparungen am Neubau der Freibadanlage keine Räumlichkeiten mehr für die Tauchschiule, welche zu Anfang geplant waren, zur Verfügung standen. Nach einem schriftlichen Ansuchen des Obmannes der Tauchschiule, Hr. Peter Bruckner, wurde der Tauchschiule eine Grundfläche von 176 m² im Bereich des Parkplatzes des Freizeitzentrums von der Stadtgemeinde bereit gestellt und eine befristete Vereinbarung auf 5 Jahre abgeschlossen.

Da diese mit 30. Juni 2011 endet, ist Hr. Bruckner mit der Bitte an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya herangetreten, einer neuerlichen Vereinbarung mit dem Tauchclub Thayatal Austria (vormals Tauchschiule Bruckner) auf weitere 5 Jahre zu zustimmen. Nach einem persönlichen Gespräch mit Vertretern der Stadtgemeinde und dem Tauchclub wurde eine Einigung erzielt. Der Tauchclub Thaya Austria darf weitere 5 Jahre die Grundfläche der Stadtgemeinde benutzen. Es wird daher wieder eine befristete Vereinbarung abgeschlossen (Laufzeit bis 30.06.2016) jedoch mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Auflösung unter Einhaltung einer entsprechenden Kündigungsfrist.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen und Feuerwehr in der Sitzung vom 12.04.2011 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.04.2011 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.04.2011 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Zwischen dem Tauchclub Thayatal Austria und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als erste Vertragspartnerin, im Folgenden kurz Gemeinde genannt, einerseits und Tauchclub Thayatal - Austria, Vitiserstraße 45, 3830 Waidhofen an der Thaya, andererseits wie folgt:

I.

Die Gemeinde übergibt zur Benützung eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1264/1 EZ 6087 KG 21194 Waidhofen an der Thaya, im Ausmaß von 176 m² im Bereich des Parkplatzes des Erholungszentrums der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für die Aufstellung von 4 Containern sowie eine Grünfläche mit einer Einfriedung dienend als Sichtschutz.

II.

Die Vereinbarung beginnt am 01. Juli 2011 und wird auf 5 Jahre abgeschlossen und endet mit 30. Juni 2016. Eine Verlängerung der Vereinbarung ist nicht möglich. Eine vorzeitige Auflösung ist innerhalb des Vereinbarungszeitraumes beiderseits, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, jeweils bis spätestens zum 30.06. (dreißigsten Juni) eines jeden Vereinbarungsjahres schriftlich möglich.

Wenn die Pächterin mit der Zahlung des Pachtschillings trotz Mahnung im Verzug bleibt, ist die Verpächterin berechtigt, das Pachtverhältnis mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären. Die Auflösungserklärung ist der Pächterin schriftlich bekannt zu geben.

III.

Der Pachtzins beträgt jährlich EUR 1,00 zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer pro Quadratmeter und Jahr und ist jeweils bis längstens 30. September des laufenden Jahres zu entrichten.

IV.

Der Betreiber hat auf eigene Kosten für die Wasserversorgung (Anschlussmöglichkeit ist vorhanden) und Abwasserbeseitigung (kleine Senkgrube) zu sorgen.

V.

Die Container samt eingefriedeter Grünfläche dienen ausschließlich zu Tauchschulzwecken.

VI.

Die Benützung des Freibades wird außerhalb der Badesaison kostenlos und auf eigene Gefahr gestattet. Während der Badesaison gelten die festgesetzten Badebenützungsgebühren (ermäßigter Schülertarif) der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

VII.

Der Zutritt und die Zufahrt zum Grundstück ist jeder Zeit möglich. Sollten jedoch Veranstaltungen oder Bauarbeiten durchgeführt werden müssen, wodurch die Zufahrt oder der Zugang nicht gewährleistet ist, wird die Tauchschule rechtzeitig verständigt. Dem Betreiber steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

VIII.

Der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya dürfen keinerlei Kosten für die Aufstellung der Container entstehen. Sämtliche Betriebskosten trägt der Betreiber der Tauchschule.

IX.

Für die Müllabfuhr hat der Betreiber selbst zu sorgen.

X.

Bei unaufschiebbaren Grabarbeiten (Wasserleitung), durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya oder beauftragten Firmen, im eingefriedeten Bereich der Tauchschule, ist dies vom Betreiber zu gewähren.

XI.

Nach Ablauf der Vereinbarung ist der ursprüngliche Zustand der bereitgestellten Grundfläche wieder herzustellen.

XII.

Eine Unterverpachtung ist dem Betreiber nicht gestattet.

XIII.

Die mit der Errichtung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten, Gebühren und sonstigen Auslagen gehen zu alleinigen Lasten des Betreibers der Tauchschule.

XIV.

Diese Vereinbarung wird in einem Original erstellt, das die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erhält. Eine einfache Abschrift erhält der Betreiber.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 05.05.2011

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstvertrag – Abschluss eines neuen Vertrages

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.08.1993, Punkt 3 der Tagesordnung wurde ein Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstvertrag gemäß NÖ Gemeinderettungsdienstgesetz LGBl. 9430-1 zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, 1090 Wien, Peregringasse 2 abgeschlossen. Der Rettungsdienstbeitrag wurde für das Jahr 1993 mit S 15,00 (entspricht EUR 1,09 pro Einwohner) festgelegt.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 09.12.2010, Punkt 14 der Tagesordnung, wurde ein Rettungsdienstbeitrag in der Höhe von EUR 3,00 pro Einwohner (laut verlautbartem Ergebnis der letzten ordentlichen Volkszählung 2001: 5748 Einwohner) und Jahr beschlossen. Dies ergibt somit einen Rettungsdienstbeitrag ab dem Jahr 2011 in Höhe von EUR 17.244,00.

Mit Schreiben vom 10.02.2011 hat das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadek-Gasse 30A ein neues Vertragsformblatt für den Rettungs- und Krankentransportdienstvertrag übermittelt. Der bestehende Vertrag aus dem Jahr 1993 soll nunmehr aufgrund umfangreicherer detaillierterer Formulierungen neu beschlossen werden. Der Rettungsdienstbeitrag in Höhe von EUR 3,00 pro Einwohner und Jahr wird durch Abschluss des neuen Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstvertrages nicht verändert.

Haushaltsdaten:

VA 2011: Haushaltsstelle 1/5300-7570 (Rettungsdienste, Beitrag an Rotes Kreuz)

EUR 21.400,00

gebucht bis: 01.01.2011 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 27.04.2011 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 27.04.2011 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der Beschluss des Gemeinderates vom 25.08.1993, Punkt 3 der Tagesordnung, aufgehoben

und

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya schließt mit dem **Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Franz Zant-Allee 3-5, 3430 Tulln**, nachstehenden Vertrag neu ab.

RETTUNGS- UND KRANKENTRANSPORTDIENSTVERTRAG

gemäß §§ 1 ff des NÖ. Rettungsdienstgesetzes

vom 27.Juni 2002, LGBl. 9430-3

abgeschlossen zwischen

der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

im Folgenden kurz Gemeinde genannt, und

dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Franz Zant-Allee 3-5, 3430 Tulln, vertreten durch den Präsidenten, im Folgenden kurz NÖ Rotes Kreuz bezeichnet,

über die Erbringung und Sicherstellung gemeindeeigener Aufgaben gemäß § 1 und 2 des NÖ Gemeinde-Rettungsdienstgesetzes.

Gleichzeitig mit der Unterfertigung dieses Vertrages betraut das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, die Bezirksstelle Waidhofen an der Thaya des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, mit der Erfüllung dieses Vertrages; die Verpflichtung der Bezirksstelle Waidhofen an der Thaya zur Vertragserfüllung auf Seiten des Österreichischen Roten Kreuzes wird durch Mitfertigung dieses Vertrages durch den zuständigen Bezirksstellenleiter beurkundet.

I.

Das NÖ Rote Kreuz verpflichtet sich, im Bereich der Gemeinde für die Leistung der Ersten Hilfe und den Transport von Personen, die im Bereich der Gemeinde eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben oder wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Verkehrsmittel benützen können, zu sorgen.

1.) Der Rettungstransport umfasst folgende Leistungen:

Erreichung des Einsatzortes innerhalb einer angemessenen Frist ab Meldungseingang bei der zuständigen Dienststelle des Roten Kreuzes.

Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen bzw. fachgerechte Versorgung von akut lebensbedrohlich erkrankten bzw. verletzten Personen bis zum Eintreffen des zuständigen Notarztes bzw. eines Notarzthubschraubers.

Bei Erkrankungen bzw. Verletzungen, welche nicht in der Indikationsliste für Notarztwagen bzw. –hubschrauber enthalten sind, oder aber auch bei Nichteinsatzbereitschaft der genannten Rettungsmittel, fachgerechte Versorgung und schonenden und unverzüglichen Transport in die nächste geeignete Krankenanstalt.

2.) Der Krankentransport umfasst folgende Leistungen:

Transport von nicht lebensbedrohlich erkrankten bzw. verletzten Personen von ihrem Aufenthaltsort in die nächste geeignete Krankenanstalt bzw. zu dem die Krankheit bzw. Verletzung behandelnden Arzt, bzw. sonstige Einrichtung des Gesundheitswesens oder der Sozialhilfe bzw. Rücktransport dieser Personen.

II.

Darüber hinaus verpflichtet sich das NÖ Rote Kreuz zur ständigen telefonischen Erreichbarkeit über die Telefonnummer 02842/52244 im Ortsnetz sowie über den Rettungs-Notruf 144.

III.

Weiters verpflichtet sich das NÖ Rote Kreuz zur Koordinierung und Vermittlung von praktischen Ärzten im Rahmen des Vereins „Ärztlicher Notfallfunk“ über die Notrufnummer 141.

IV.

Das NÖ Rote Kreuz wird die geltenden Vorschriften über die Mindestausstattung sowie über die Mindestanforderungen und Kenntnisse der beim Gemeinde-Rettungs- und Krankentransportdienst tätigen Personen als verbindlich beachten und erklärt sich bereit, die im Rahmen des Rettungs- und Krankentransportdienstes eingesetzten medizinischen und technischen Einrichtungen durch den Gemeindefacharzt oder durch eine von der Gemeinde beauftragte Stelle daraufhin überprüfen zu lassen, ob sie diesen vorerwähnten Vorschriften entsprechen.

V.

Das NÖ Rote Kreuz wird die anfallenden Kostenersatzes von den zur Kostentragung verpflichteten Personen bzw. von den Sozialversicherungsträgern auf eigene Rechnung und im eigenen Namen einheben.

VI.

1. Die Gemeinde verpflichtet sich gemäß den Bestimmungen der NÖ Rettungsdienstbeitragsverordnung den Rettungsdienstbeitrag von jährlich € 3,00 je ständigem Einwohner laut letzter Volkszählung an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Waidhofen an der Thaya jeweils zu 50 % am 1. Februar bzw. 1. August jeden Kalenderjahres zu leisten.
2. Die Gemeinde erklärt sich einverstanden, dass der gemäß VI Abs. 1 fällige Betrag vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung IVW3, 3109 St. Pölten, von den Ertragsanteilen Jänner bzw. Juli eines jeden Jahres einbehalten und direkt an das Ös-

terreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Waidhofen an der Thaya zur Auszahlung (Kto-Nr.: 4549, BLZ 20263) gelangt.

VII.

- 1.) Unbeschadet der Vertragsdauer (Punkt VIII) und der Valorisierungsklausel verpflichtet sich die Gemeinde hinsichtlich des jährlich zu bezahlenden Rettungsdienstbeitrages mit dem NÖ Roten Kreuz in neuerliche Verhandlungen einzutreten, wenn aufgrund des satzungsgemäß beschlossenen Jahresabschlusses für das vorangegangene Rechnungsjahr eine Gegenüberstellung der Entgelte für die Leistungen der Rettungsorganisation, zu den Ausgaben aus dem reinen Rettungs- und Krankentransport einen Abgang ergibt, der durch die Summe der Gemeinderettungsdienstbeiträge im Rettungstellenbereich nicht mehr gedeckt werden kann.
- 2.) Zu den Entgelten für die Leistungen der Rettungsorganisationen zählen keine Einnahmen, wie aus Sammlungen, Spenden, Mitgliedsbeiträgen, Erlösen aus Veranstaltungen, usw.
- 3.) Zu den Ausgaben zählen Personalkosten für hauptamtliche Mitarbeiter, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiter, Investitionskosten, Reparatur- und Erhaltungsaufwand sowie Betriebskosten für Rettungsfahrzeuge und –Geräte, Betriebskosten für die Dienststellen der Rettungsorganisation, Kosten für Versicherungen.

VIII.

Vor Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsabschluss ist eine Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen. Danach wird die schriftliche Kündigung erst nach Ablauf eines Jahres ab Einlangen beim Vertragspartner wirksam. Der Gemeinde steht es aber frei, falls nachgewiesenermaßen das zur Verfügung stehende Personal oder die technischen Einrichtungen für die ordnungsgemäße Leistung der Hilfe und des Rettungs- und Krankentransportes nicht ausreichen, diesen Vertrag bereits vor Ablauf von fünf Jahren zu kündigen. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate. Eine Kündigung ist jeweils nur zum 31. Dezember eines Jahres möglich.

IX.

Das Österreichische Rote Kreuz verpflichtet sich, die Gemeinde gegenüber jeder Inanspruchnahme von dritter Seite wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der gemäß Pkt.I dieses Vertrages vom Österreichischen Roten Kreuz übernommenen Vertragspflichten vollkommen klag- und schadlos zu halten.

X.

Dieser Vertrag bedarf gemäß § 5 des NÖ. Rettungsdienstgesetzes der Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und Ergänzungen. Bis zum Einlangen dieser Genehmigung ist dieser Vertrag aufschiebend bedingt abgeschlossen.

XI.

Dieser Vertrag wird in drei Originalen ausgefertigt, von welchen jeder Vertragsteil und die Niederösterreichische Landesregierung je ein Original erhalten.

Waidhofen an der Thaya, am 10.03.2011

Österreichisches Rotes Kreuz

Landesverband Niederösterreich

.....

Österreichisches Rotes Kreuz

Landesverband Niederösterreich,

Bezirksstelle Waidhofen an der Thaya

.....

Für die Stadtgemeinde

Waidhofen an der Thaya

.....

(Bürgermeister)

.....

(Stadtrat)

.....

(Gemeinderat)

.....

(Gemeinderat)

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 30.826 bis Nr. 30.881 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 4.448 bis Nr. 4.493 im nichtöffentlichen Teil.

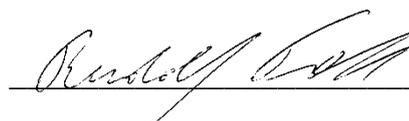
Ende der Sitzung: 22.40 Uhr

g.g.g.

Gemeinderat


Bürgermeister

Gemeinderat


Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat